

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Werther

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.Nr.23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl.Nr. 2,S 41 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Werther hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther am 25.04.2024 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Werther werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 1 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Gebührenschuldner ist in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung. Die Gebührenschuld gemäß § 8 entsteht mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. mit der Verlängerung für die gesamte Nutzungsdauer. Die Gebührenschuld gemäß § 10 b) entsteht mit der Anzeige.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszutellungs – und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren § 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Friedhöfe in:

Günzerode	200,00 Euro
Haferungen	200,00 Euro
Immenrode	200,00 Euro
Großwechungen	200,00 Euro
Großwerther	200,00 Euro
Kleinwechungen	200,00 Euro
Kleinwerther	200,00 Euro
Pützlingen	200,00 Euro

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei der Bestattung einer Leiche vom 6. Lebensjahr ab
 - 1. in einem einstelligen Erdgrab 800,00 Euro
 - 2. in einem zweistelligen Erdgrab 800,00 Euro
 - 2.1 Erstbestattung 800,00 Euro
 - 2.2 jede weitere Bestattung 800,00 Euro

b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 6 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht (Kindergrab) 400,00 Euro

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) in einer Urnengrabstätte 200,00 Euro
- b) für jede weitere Urne in einer Urnengrabstätte 200,00 Euro
- c) in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte 200,00 Euro
- d) in einer Grabstätte für Erdbestattung 200,00 Euro

(3) Nur Ausheben Urnengrab 120,00 Euro

§ 7 Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Ausgrabung der Leiche bei einer Person über 6 Jahre 800,00 Euro
- b) Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren 400,00 Euro
- c) Ausgrabung einer Aschurne 120,00 Euro
- d) Umsargung (ohne Sargstellung) 300,00 Euro

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an Erdgrabstätten und Urnengrabstätten

Für die Überlassung einer Erdgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit gem. § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben.

- 1. Grab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 6 Jahren (Kindergrab) 825,00 Euro
- 2. Grab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 6 Jahren in ein einstelliges Erdgrab 1.350,00 Euro

- | | |
|--|------------------|
| 3. Grab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 6 Jahren in ein zweistelliges Erdgrab | 2.700,00 Euro |
| 4. Überlassung eines Urnengrabes zweistellig | 825,00 Euro |
| 5. Überlassung eines Urnengrabes vierstellig | 975,00 Euro |
| 6. Überlassung eines Urnengrabes in einer Gemeinschaftsanlage (anonym), einschließlich des Pflegeaufwandes nach der Beisetzung | 500,00 Euro |
| 7. Überlassung eines Urnengrabes in einer Gemeinschaftsanlage (halbanonym), einschließlich des Pflegeaufwandes nach der Beisetzung | 650,00 Euro |
| 8. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a. Kindergrab | 33,00 Euro/Jahr |
| b. einstelliges Erdgrab | 54,00 Euro/Jahr |
| c. zweistelliges Erdgrab | 108,00 Euro/Jahr |
| d. Urnengrab zweistellig | 41,25 Euro/Jahr |
| e. Urnengrab vierstellig | 48,75 Euro/Jahr |

§ 9 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten: | |
| 1. bei einstelligen Erdgräbern | 600,00 Euro |
| 2. bei Kindergräbern | 360,00 Euro |
| 3. bei Urnengräbern zwei- und vierstellig | 240,00 Euro |
| 4. bei zweistelligen Erdgräbern | 700,00 Euro |
| b) unvorhersehbare Einzelmaßnahmen: | |
| 1. Gemeindearbeiter | 27,00 Euro/Stunde |
| 2. Verwaltungstätigkeit | 33,00Euro/Stunde |
| 3. Maschineneinsatz | 15,00 Euro/Stunde |
| 4. | |

§ 10 Sonstige Leistungen

- a) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstige Anlagen (Steinmetze) 24,75 Euro
- b) Prüfung der Anzeige der gewerblichen Tätigkeit (Bestattungsunternehmen) auf den Friedhöfen 41,25 Euro/Jahr/Friedhof

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am 02.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.12.2020 außer Kraft.

Werther, den 13.05.2024
Gemeinde Werther

M. Handke
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss-/Rechtsaufsichtsvermerk:

Mit Beschluss – Nr.: 12/24 des Gemeinderates Werther vom 26.04.2024 wurde die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Werther beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 08.05.2024 (Akt.-Zeichen: 15.0.11824-17/2024) die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, den 13.05.2024
Gemeinde Werther

M. Handke
Bürgermeister

